

INFOBLATT – Gemeinnützigkeit von Vereinen

Was ist die Gemeinnützigkeit?

Die Gemeinnützigkeit in Deutschland „richtet“ sich nach § 52 der Abgabenordnung (AO). Der Verein muss Tätigkeiten ausführen, welche darauf gerichtet sind, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“¹. Außerdem muss der Förderzweck allen Personen zugutekommen, d.h., der Personenkreis, welcher durch den Verein gefördert wird, darf nicht abgeschlossen sein.

In § 52 Abs. 2 AO sind bereits die durch Gesetz festgelegte Zwecke aufgelistet, welche als Förderung der Allgemeinheit, und damit auch als gemeinnützig gelten. Weitere Zwecke können durch die zuständige Behörde im Einzelfall als gemeinnützig anerkannt werden².

Wie werde ich erstmals gemeinnützig?

Zuständig für die Feststellung der Gemeinnützigkeit sind die Finanzämter.

Der Zweck der Gemeinnützigkeit muss in der Vereinssatzung dargelegt werden. Dabei empfiehlt es sich, sofern die Satzung noch nicht erlassen wurde, bereits im Vorfeld mit dem Finanzamt in Kontakt zu treten und die notwendigen Angaben in der Satzung abzusprechen. Wurde die Satzung bereits erlassen, so ist beim Finanzamt ein Antrag auf den Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO zu stellen. Dieses Verfahren löst das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheinigung seit dem 29.03.2013 ab³. Durch das neue Verfahren wird die Stellung des Vereines deutlich gestärkt, da es sich bei dem Feststellungsbescheid um einen „echten“ Bescheid handelt, welcher bindende Rechtswirkung entfaltet.

Wie wirkt sich das neue Verfahren auf bestehende, gemeinnützige Vereine aus?

Besteht der Verein bereits und hat noch keinen Feststellungsbescheid nach §60a AO erhalten, so kann ein gesonderter Antrag bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden. Dies ist allerdings nicht zwingend notwendig, da bei einer zukünftigen Veranlagung das Finanzamt von Amts wegen (also ohne gesonderten Antrag) einen Bescheid nach §60a AO erlässt⁴.

Alle drei Jahre wird vom Finanzamt auch von Amts wegen geprüft, ob die Gemeinnützigkeit noch Bestand hat, oder ob die Tatbestände nicht mehr vorliegen (z.B. durch Satzungsänderung o.ä.).

Wie kann ich die Gemeinnützigkeit aufheben?

Wurde der Vereinszweck in der Satzung geändert, so ist diese Änderung dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt prüft dann, ob die Änderung zur Aufhebung der Gemeinnützigkeit führt. Soweit Änderungen der einschlägigen Rechtsnormen zu einer Aufhebung der Gemeinnützigkeit führen würden, wird dies von Amts wegen durch das Finanzamt geprüft.

Weiterführende Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder im Internet unter den Seiten des Bundesfinanzministerium (<http://www.bundesfinanzministerium.de>)

Dieses Infoblatt begründet keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nur einer ersten, grundsätzlichen Orientierung dienen.

Erstellt am 22.03.2017 – VGem Lichtenberg – Kassenverwaltung

1) § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)

2) § 52 Abs. 2.2. Abschnitt Abgabenordnung (AO)

3) Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. S. 556)

4) Nr. 3.4 unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-ehrenamtsstaerkungsgesetz.html>